



PLATTENPOKAL 2023

Sportzentrum "Steinernes Kreuz"



Freitag 28.07.2023 ab 18.00 Uhr

Samstag 29.07.2023 ab 11.00 Uhr



Öffnungszeiten + Rufnummern

Gemeindeverwaltung www.wurmberg.de

Öffnungszeiten Rathaus

Montag, Dienstag,
Donnerstag und Freitag: 09.00 – 12.00 Uhr
Mittwoch: 15.00 – 18.00 Uhr

Zentrale 9449-0 · Fax 9449-40
e-mail: info@wurmberg.de

Bürgermeister Herr Teply teply@wurmberg.de 9449-12

Vorzimmer

Frau Weidner, Zi. 5 weidner@wurmberg.de 9449-10

- Standesamt,
- Renten- u. Sozialangelegenheiten
- Ortsnachrichten

Hauptamt

Herr Hofstetter, Zi. 4 hofstetter@wurmberg.de 9449-20

- Amt f. öffentl. Ordnung,
- Bauanträge / Wohnbauförderung

Ortsbauamt

Herr Stübner, Zi. 6 stuebner@wurmberg.de 9449-14

- Kommunale Liegenschaften
- Hoch- und Tiefbau

Kämmerei

Frau Frommer, Zi. 8 frommer@wurmberg.de 9449-18

Gemeindekasse

Frau Beuchle, Zi. 7 beuchle@wurmberg.de 9449-16

- Steueramt
- Verbrauchsabrechnungen (Wasser, Abwasser)
- Grundbuchwesen

KOMM-IN Dienstleistungszentrum 9449-30 · Fax: 9449-50
Gollmerstr. 17 komm-in@wurmberg.de

Frau Beck, Frau Britsch, Frau Juranek, Frau Kähm, Frau Liebig

- Einwohnermelde- und Passamt
- Gewerbeanzeigen
- Funksachen
- Partnerfiliale Deutsche Post AG
- Führerscheineanträge (z. B. Toto Lotto, Reinigungsannahme)
- gewerbliche Dienstleistungen

Während der nachfolgenden Öffnungszeiten stehen wir Ihnen für die Dienstleistungen der Deutschen Post und der anderen gewerblichen Partner (Toto Lotto, Reinigungsannahme, etc.) zur Verfügung:

Montag, Dienstag & Freitag 08.30 – 13.00 Uhr
Mittwoch 07.30 – 13.00 Uhr
Donnerstag 14.00 – 18.00 Uhr
Samstag 09.30 – 12.00 Uhr

Dienstleistungen der Gemeindeverwaltung (u.a. Melderechtsangelegenheiten, Personalausweise und Reisepässe) werden ausschließlich nach vorheriger individueller Terminvereinbarung angeboten.

Bauhof, Heckengäu, Öschelbronner Str. 64, info@zvvh.de
75449 Wurmberg, Tel. 07044 - 903194, Fax 07044 - 9039516

Gemeindevollzugsbediensteter für Heimsheim,
Mönsheim und Wurmberg, **Dirk Albrecht** 0159 / 04237136

Wassermeister (Weiterleitung auf Mobilfunk) 07044 / 9039517

Landkreisverwaltung

Landratsamt Enzkreis, Zähringerallee 3, Pforzheim 07231/308-0

Montag 8.00 – 12.30 Uhr
Dienstag 8.00 – 12.30 Uhr und 13.30 – 18.00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 8.00 – 14.00 Uhr,
Freitag 8.00 – 12.00 Uhr

Zulassungsstellen Pforzheim und Mühlacker

Montag 8.00 – 12.30 Uhr
Dienstag 8.00 – 12.30 Uhr und 13.30 – 18.00 Uhr
Mittwoch 8.00 – 12.30 Uhr,
Donnerstag 8.00 – 14.00 Uhr
Freitag 8.00 – 12.00 Uhr

Diese Öffnungszeiten gelten auch für die Zulassungsstelle in der Vetterstr. 21 in Mühlacker. Darüber hinaus ist es möglich, mit den Zulassungsstellen online einen Termin zu vereinbaren. www.enzkreis.de



Im Notfall – Notrufnummern

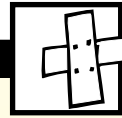
POLIZEI (Überfall, Unfall usw.) 110

Polizeiposten Niefern-Öschelbronn, Schulstr.6/1 07233/3399

Polizeirevier Mühlacker, Hindenburgstr. 100 07041/9693-0

FEUERWEHR 112

(Feuer, Notarztwagen, Unfall, technische Hilfeleistung ...)



Notdienste/Soziale Dienste

Deutsches Rotes Kreuz

Kreisverband Pforzheim e.V., Kronprinzenstr. 22

- Rettungsdienst/Krankentransport 19 222
- Essen auf Rädern (Menueservice) 07231/373-240
- Hausnotruf 07231/373-285
- Wohnberatung für Senioren und Menschen mit Behinderung 07231/373-236

Diakonie- und Sozialstation Heckengäu e.V. 07044/905080

Lehmgrube 1/1, Mönsheim info@diakonie-heckengaeu.de

- Alten- und Krankenpflege
- Hauswirtschaftliche Versorgung
- Tagespflege
- Nachbarschaftshilfe
- Betreuungsgruppe für demenzkranke Menschen

Consilio, Bahnhofstr. 86, Mühlacker 07041/814690

- Beratung und Hilfen im Alter 07231/308 5023
- Demenzzentrum 07231/308 500
- Pflegestützpunkt 07231/308 5022

„Haus Heckengäu“ Heimsheim (Altenpflegeheim) 07033/5391-0

Beratungsstelle für Wohnungslosigkeit und Existenzsicherung 07231/566 196-0

Wichernhaus der Pforzheimer Stadtmission e.V., Westl. 120

Tagesmütter Enztal e.V. 07041/8184711

Bahnhofstr. 118, Mühlacker, info@tagesmuetter-enztal.de

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

Pforzheim/Enzkreis Hohenzollernstr. 34, 07231/308 70
Pforzheim, Industriestr. 40/1, Mühlacker 07041/6057

TelefonSeelsorge Nordschwarzwald 0800 1110111

pro familia Pforzheim e.V. 07231/6075860
Parkstr. 19-21, Pforzheim.

Diakonie Pforzheim

- Beratung über Hilfen in der Schwangerschaft/ Schwangerschaftskonfliktberatung: Diakonie Pforzheim, Melanchthonstr. 1 oder Diakonische Beratungsstelle Mühlacker, Hindenburgstr. 48, Terminvergabe unter 07231/42865-0
- Fachstelle gegen häusliche Gewalt 07231/4576333
- Ökumenisches Frauenhaus Pforzheim/Enzkreis 07231/45763-0

„Anlaufstelle“-Hilfe in Lebenskrisen und bei Suizid-Gefahr 0171/8025110

Ambulanter Hospizdienst Östlicher Enzkreis e.V. 07041-8153689



Rufnummern · Sonstiges

Deutsche Rentenversicherung Terminvereinbarung:
Auskunfts- und Beratungsstelle 07231/931420
Freiburger Str. 7 / Wilferdinger Höhe, Pforzheim

Netze BW GmbH (ehem. EnBW Regional AG)
Störungshotline Strom 0800 / 3629477
Servicetelefon 0800 / 3629900

Störungsmeldung SWP 0800 797 39 38 37

Bestattungsdienst Britsch 07044/914934
Wurmberg, Gollmerstr. 14

Geänderte Öffnungszeiten im KOMM-IN im August



Während der Sommerferien gelten im Zeitraum 7. - 25. August 2023 für das KOMM-IN-Dienstleistungszentrum, Gollmerstr. 17, geänderte Öffnungszeiten. Für Ihre Anliegen im Bereich der **Dienstleistungen der Deutschen Post und der anderen gewerblichen Partner (Toto Lotto, Reinigungsannahme, etc.)** der Gemeinde steht das KOMM-IN-Team in dieser Zeit für Sie wie folgt zur Verfügung:

Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag	09.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	14.00 - 18.00 Uhr
Samstag	09.30 - 12.00 Uhr

Am Montag, 21. August 2023, bleibt das KOMM-IN aus organisatorischen Gründen ganztägig geschlossen.

Ab 28. August 2023 gelten dann wieder die regulären Öffnungszeiten für das KOMM-IN.

Dienstleistungen der Gemeindeverwaltung (u.a. Melderechtsangelegenheiten, Personalausweise und Reisepässe) werden weiterhin ausschließlich nach vorheriger individueller Terminvereinbarung angeboten.

Sie erreichen das KOMM-IN-Team hierzu wie folgt:



Allgemeine telefonische Erreichbarkeit der Gemeindeverwaltung

Während der Sommerferien, insbesondere im Zeitraum 7. - 18. August 2023, kann es urlaubsbedingt zu Einschränkungen bei der telefonischen Erreichbarkeit der Gemeindeverwaltung (07044/9449-0) kommen.

Um Verständnis wird gebeten!

**GESANGVEREIN
1861
WURMBERG e.v.**

Sommer-Café

20. August

von 14 bis 18 Uhr

im Sängenheim Wurmberg,
Hofstätterstr. 28



Leckere Kuchen,

duftender Kaffee &

erfrischende Sommerdrinks



Der Gesangverein Wurmberg freut sich
auf Ihren Besuch



Amtliche Bekanntmachungen

Steuern zur Zahlung fällig

**Grund- und Gewerbesteuer werden zur Zahlung fällig
Die 3. Vorauszahlungsraten der
Grund- und Gewerbesteuer 2023
werden am 15. August 2023 zur Zahlung fällig.**

Die Höhe der Forderung ergibt sich aus dem zuletzt übersandten Grundsteuerbescheid bzw. aus dem neuesten Gewerbesteuerbescheid.

Bei den Steuerpflichtigen, die am Abbuchungsverfahren teilnehmen, wird der fällige Betrag abgebucht. Die übrigen Zahlungspflichtigen werden gebeten, die fällige Rate zu begleichen, da bei nicht fristgerechter Zahlung Säumniszuschläge und Mahngebühren erhoben werden müssen.

**Wasser- und Abwassergebühren werden zur Zahlung fällig.
Die 2. Abschlagsrate für
Wasser- und Abwassergebühren 2023
wird am 15. August 2023 zur Zahlung fällig.**

Achtung! Achtung!

Geänderter

Redaktionsschluss für die letzte
Ausgabe vor den Betriebsferien.

(in KW 32 und KW 33 erscheint kein Mitteilungsblatt)

Der Redaktions- und
Anzeigenschluss wird auf
Dienstag den

01.08.2023

10:00 Uhr vorverlegt

Wir bitten um Beachtung !
Verlag & Druckerei Schlecht
Tel: 07041-3022
Fax: 07041-5249
verlag@gemeinde.de



Impressum

**Amtsblatt der Gemeinde Wurmberg
Herausgeber: Gemeinde Wurmberg**

Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Bürgermeister Teply o.V.i.A.

Verantwortlich für den übrigen Inhalt:

Verlag & Druckerei Schlecht e. K. · Kerschensteinerstr. 10
75417 Mühlacker · Tel. 07041/3022 · Fax 07041/5249

Internet: www.gemeinde.de · Email: verlag@gemeinde.de

Den zu bezahlenden Betrag entnehmen Sie aus der letzten Verbrauchsabrechnung bzw. aus einer evtl. späteren Abschlagsmitteilung. Ein gesonderter Gebührenbescheid ergeht nicht mehr. Bei den Gebührenpflichtigen, die am Abbuchungsverfahren teilnehmen, wird die fällige Rate abgebucht. Der nächste Abschlagsbetrag ist zum 15. November 2023 zu entrichten.

An- und Abmeldungen zur Hundesteuer

Wir möchten daran erinnern, dass jeder Halter eines Hundes verpflichtet ist, innerhalb eines Monats nach Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter von drei Monaten erreicht hat, die Hundehaltung dem Kämmereiamt schriftlich anzuzeigen. Das Ende der Hundehaltung ist ebenfalls innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

Information über die Höhe von Mahngebühren und Säumniszuschlägen

Mahngebühr

Die Mahngebühr beträgt 0,5% des Mahnbetrages, mindestens jedoch 2,56 EUR und höchstens 51,13 EUR.

Säumniszuschlag

Wird eine Steuer/Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von einem Prozent des rückständigen, auf 50,00 EUR nach unten abgerundeten Steuerbetrages zu entrichten. Der Säumniszuschlag entsteht kraft Gesetzes, unabhängig davon, ob die rückständige Forderung angemahnt wurde oder nicht.

Bürgermeisteramt Wurmberg
Kämmerei/Gemeindekasse



Amtliche Berichte

Aus der Arbeit des Gemeinderates

Sitzung am 20. Juli 2023

Kommunales Starkregenrisikomanagement – Konzeptpräsentation und Festlegung des weiteren Vorgehens

Der Gemeinderat hat in öffentlicher Sitzung am 23.09.2021 und 18.11.2021 über die Erarbeitung eines Konzepts zum kommunalen Starkregenrisikomanagement beraten und letztlich folgende Beschlüsse gefasst:

- Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage des aus der Anlage ersichtlichen Angebots der Fa. Klinger und Partner Ingenieurbüro für Bauwesen und Umwelttechnik GmbH, Stuttgart, einen Antrag auf Förderung zur Erstellung eines Konzepts zum kommunalen Starkregenrisikomanagement nach den Richtlinien des Umweltministeriums für die Förderung wasserwirtschaftlicher Vorhaben (Förderrichtlinien Wasserwirtschaft 2015 – FrWw 2015) zu stellen.
- Bei Vorliegen einer verbindlichen Förderzusage beauftragt die Gemeinde Wurmberg die Fa. Klinger und Partner Ingenieurbüro für Bauwesen und Umwelttechnik GmbH, Stuttgart, entsprechend mit der Konzepterstellung unter Anwendung des Leitfadens „Kommunales Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg“ der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW).

Motivation für die Erarbeitung dieses Konzepts zum kommunalen Starkregenrisikomanagement sei das Starkregenereignis vom 26.07.2021 gewesen.

Mit Bescheid vom 22.12.2021 bewilligte das Regierungspräsidium Karlsruhe die beantragte Zuwendung, das Büro Klinger und Partner wurde anschließend entsprechend beauftragt.

Zwischenzeitlich hat Klinger und Partner die notwendigen Verfahrensschritte durchgeführt:

- Hydraulische Gefährdungsanalyse (Starkregengefahrenkarten)
- Risikoanalyse
- Handlungskonzept zum Starkregenrisikomanagement

Herr Kevin Knoche vom Büro Klinger und Partner stellt in der Sitzung das Konzept zum kommunalen Starkregenrisikomanagement ausführlich und detailliert vor.

Er geht zunächst auf die Ergebnisse der Gefährdungsanalyse ein. Danach bestehe insbesondere in den Bereichen Brunnenbergstraße in Wurmberg, Brunnenstraße im Ortsteil Neubärental, Tank- und Waschcenter in der Dachsteinstraße sowie im Kreuzungsbereich Landesstraße L 1135/Kreisstraße K 4570 (westlicher Abzweig in Richtung Neubärental) eine erhöhte Anfälligkeit für Überflutungen bei Starkregenereignissen.

Bei der sich anschließenden Risikoanalyse wurde zusätzlich die Vulnerabilität mit in die Betrachtung einbezogen, d.h. es wurde geschaut, in welchen Bereichen mit öffentlichem Bezug durch Starkregen besondere Gefahren für Leib und Leben sowie die Umwelt drohen könnten und wo ggf. außergewöhnliche monetäre Schäden zu erwarten seien. Insgesamt seien 72 kritische Objekte mit öffentlichem Bezug ausgewertet und letztlich acht davon vor Ort besichtigt worden. Kevin Knoche verdeutlicht: „Ein sog. Risikosteckbrief wurde jedoch lediglich für den Tank- und Waschpark erstellt – an den weiteren Objekten ist das Schadenrisiko im Falle einer Überflutung sehr gering.“ Der Fachmann führt dies darauf zurück, dass aufgrund der Hanglage das Niederschlagswasser weitgehend von den betrachteten Objekten wegfließt.

Das Handlungskonzept, das dann in der Folge erstellt werde, sei ein ganzheitliches Konzept zur Minderung von starkregenbedingten Überflutungen. Hier gehe es vor allem um die Informationsvorsorge (über Workshops und Information zur Stärkung des privaten Selbstschutzes, regelmäßige Kontrollen durch Bauhof), die Flächenvorsorge (Nutzung der Starkregengefahrenkarten bei allen planerischen Aspekten), das Krisenmanagement (Einarbeitung in die Hochwasseralarm- und Einsatzplanung) und die Konzeption verschiedener baulicher Maßnahmen (Rückhaltung, Ableitung, Zwischenspeicherung), bezogen auf ein „außergewöhnliches“ Regenereignis. Solche baulichen Maßnahmen könnten dann ggf. auch gefördert werden.

Vorgeschlagen wird, nach den Sommerferien die interessierte Bürgerschaft in einer öffentlichen Veranstaltung in der Turn- und Festhalle näher über diese Ergebnisse zu informieren. Dort können sich die Teilnehmenden auf der Grundlage des erhobenen Datenmaterials über die konkrete Gefährdungssituation für das eigene Grundstück kundig machen und sich über Möglichkeiten zur Vorsorge informieren.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat nimmt das Konzept zum kommunalen Starkregenrisikomanagement mit hydraulischer Gefährdungsanalyse, Risikoanalyse und Handlungskonzept zur Kenntnis.
2. Zur Information, Sensibilisierung und Beratung der Bürgerschaft führt die Gemeinde Wurmberg zeitnah eine öffentliche Informationsveranstaltung in der Turn- und Festhalle durch.

Abstimmungsergebnis jeweils:

13 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

Kanalzustandserfassung und -bewertung im Rahmen der Eigenkontrollverordnung – Ergebnispräsentation und Festlegung des weiteren Vorgehens

Die Verordnung des Umweltministeriums über die Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (Eigenkontrollverordnung) verpflichtet die Städte und Gemeinden u.a. dazu, die Kanalisation regelmäßig daraufhin zu überprüfen, ob sie den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht.

Die Gemeinde Wurmberg hat um die Jahrtausendwende umfangreiche Kanalbefahrungen und Untersuchungen im Rahmen der Eigenkontrollverordnung unternommen und im Anschluss sanierungsbedürftige Haltungen sukzessive gerichtet.

Misch- und Schmutzwasserkanäle sind in Abhängigkeit von ihrer Lage und den Ergebnissen der Erstbefahrung nach 10 – 15 Jahren erneut zu überprüfen. Das Büro Klinger und Partner, Stuttgart, hat daher im Auftrag der Gemeinde Wurmberg ermittelt, dass für das örtliche Kanalnetz auf einer Länge von insgesamt 12,1 km Wiederholungsprüfungen nach der Eigenkontrollverordnung erforderlich sind.

Die notwendigen Arbeiten zur Reinigung und Inspektion der zu überprüfenden Kanalisation hat die Firma Boger Kanalsanierung GmbH aus Wurmberg nach vorangegangener beschränkter Ausschreibung gemäß der Vertrags- und Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) durchgeführt. Hierfür wurde eine TV-Inspektion der entsprechenden Kanäle und Schächte vorgenommen.

Auf Basis dieser TV-Untersuchung hat das Büro Klinger und Partner dann eine Kanalzustandsbewertung durchgeführt. Danach hat das Büro auf Basis dieser Kanalzustandsbewertung ein Sanierungskonzept mit Kostenschätzung für Haltungen und Schächte der Schadensklassen 0 (= sehr starker Mangel) und 1 (= starker Mangel) erstellt.

Herr Dipl.-Ing. Manuel Wolke erläutert in der Sitzung detailliert das bisherige Vorgehen sowie das erstellte Sanierungskonzept, so dass der Gemeinderat anschließend das weitere Vorgehen festlegen kann.

Herr Wolke führt aus, dass als Ergebnis der Kanalzustandsbewertung 25 % der untersuchten Kanäle und 18% der Schächte den Zustandsklassen 0 (sehr starker Mangel) und 1 (starker Mangel) zuzuordnen seien. Bei diesen Schadensklassen werde eine kurzfristige Sanierung empfohlen. Dem Gemeinderat werden die Zustandseinteilungen der Kanäle in zwei Lageplänen dargestellt.

Bei den Sanierungsmaßnahmen gebe es mehrere Optionen:

- punktuelle Reparatur (Partliner/Edelstahlmanschette/Reparatur mit Fräs- und Spachteleinheit mit einer Lebensdauer von zwei bis 15 Jahren),
- Renovierung (Auskleidung der gesamten Haltung mittels Inliner mit einer Lebensdauer von 25 bis 50 Jahren)
- Neubau (Erneuerung in offener Bauweise mit einer Lebensdauer von 50 bis 100 Jahren)

Die Kosten für die Sanierung aller untersuchten Kanalstrecken und Schachtbauwerke der Zustandsklassen 0 und 1 belaufen sich der Berechnung des Ingenieurbüros zufolge auf insgesamt 730.000 EUR (inkl. Ingenieurhonorar).

In Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung sollen zur sinnvollen Abwicklung zwei bis drei Sanierungsabschnitte gebildet werden. Dabei sei zu berücksichtigen, dass Haltungen und Schächte mit unmittelbarem Handlungsbedarf (z.B. Rückstaugefahr durch Verstopfung) vorgezogen werden.

Auf Nachfrage von Gemeinderat Dietmar Schaan (NWV), ob denn die prognostizierten Gesamtkosten angesichts der hohen Baupreise realistisch seien, bekräftigt Herr Wolke, dass diese auf aktuellen Ausschreibungsergebnissen basierten. Allerdings dürften die Preise natürlich in naher Zukunft nicht noch weiter stark ansteigen, um die Kosten letztendlich im genannten Rahmen halten zu können.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat nimmt die Ergebnisse der im Rahmen der Eigenkontrollverordnung durchgeführten Kanalzustandserfassung und -bewertung sowie das darauf basierende Sanierungskonzept zur Kenntnis.
2. Haltungen und Schächte der Schadensklassen 0 und 1 werden ab dem Jahr 2024 abschnittsweise saniert.
3. Die Bildung sinnvoller Sanierungsabschnitte stimmt die Verwaltung mit dem Büro Klinger und Partner ab und legt diese dem Gemeinderat spätestens im Zuge der Beratungen zum Haushaltsplan 2024 zur Beschlussfassung vor.

Abstimmungsergebnis:

jeweils 13 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

Gemeinderatswahl 2024 – Beibehaltung der Festlegung der Zahl der zu wählenden Gemeinderäte nach der nächstniedrigeren Gemeindegrößengruppe in der Hauptsatzung der Gemeinde Wurmberg

Für die Wahl der Gemeinderäte ist normalerweise nach § 57 des derzeit geltenden Kommunalwahlgesetzes (KomWG) das auf den 30. September des zweiten der Wahl vorhergehenden Jahres fortgeschriebene Ergebnis der jeweils letzten allgemeinen Zählung der Bevölkerung maßgebend.

Nach § 57 Abs. 3 KomWG finden für die Wahlen im Jahr 2024 – also auch für die voraussichtlich am Sonntag, 9. Juni 2024, stattfindenden Kommunalwahlen – die Absätze 1 und 2 mit der Maßgabe Anwendung, dass anstelle des auf den 30.09.2022 fortgeschriebenen Ergebnisses der letzten allgemeinen Zählung der Bevölkerung das auf den 30. September 2022 fortgeschriebene Ergebnis des Zensus 2011 maßgebend ist.

Für die Gemeinde Wurmberg hat das Statistische Landesamt Baden-Württemberg zum genannten Stichtag die Zahl von **3.286 Einwohnern** ermittelt und veröffentlicht.

Die Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) schreibt grundsätzlich die Zahl der Gemeinderäte für die Gemeinden ge-

staffelt nach Gemeindegrößengruppen vor (§ 25 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 GemO). Danach beträgt die **Zahl der Gemeinderäte in Gemeinden mit mehr als 3.000, aber nicht mehr als 5.000 Einwohnern 14.**

§ 25 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 GemO eröffnet den Gemeinden jedoch die Möglichkeit, durch eine Regelung in der Hauptsatzung als maßgebliche Zahl der Gemeinderäte die Zahl der nächstniedrigeren Gemeindegrößengruppe zu bestimmen.

Aus diesem Grund hat der Gemeinderat am 21.06.2018 für die Kommunalwahlen 2019 den Erlass einer Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen, durch welche die Zahl der zu wählenden Gemeinderäte nach der nächstniedrigeren Gemeindegrößengruppe festgesetzt wird (**12 Gemeinderäte**). Damit wurde auch dem Umstand Rechnung getragen, dass es erfahrungsgemäß immer schwieriger wird, Bürger/innen für eine Kandidatur als Gemeinderat zu gewinnen und die Wahlvorschläge zu füllen.

Die Zusammensetzung des Gemeinderates wird in der Hauptsatzung der Gemeinde Wurmberg im zweiten Abschnitt in § 3 geregelt. Dieser hat seit Juni 2018 folgende Fassung:

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte). Für die Zahl der Gemeinderäte ist nach § 25 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 GemO die nächstniedrigere Gemeindegrößengruppe maßgebend.

Die Verwaltung schlägt vor, den damaligen Beschluss auch für die bevorstehende Gemeinderatswahl im Jahr 2024 zu bestätigen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die in der aktuell geltenden Fassung der Hauptsatzung der Gemeinde Wurmberg festgelegte Zahl der zu wählenden Gemeinderäte nach der nächstniedrigeren Gemeindegrößengruppe auch für die bevorstehende Gemeinderatswahl im Jahr 2024 beizubehalten.

Abstimmungsergebnis:

13 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

Zweckverband Breitbandversorgung im Enzkreis – Vergabe von Planungs- und Bauleistungen für das Gewerbegebiet „Dachstein“ in Wurmberg und für das Backbone-Netz

Der Zweckverband hat am 01.12.2022 die Planungs- und Bauleistungen für den Ausbau der Weißen Flecken im innerörtlichen Netz (FTTB) in Knittlingen und im Gewerbegebiet „Dachstein“ in Wurmberg (war bei der vorherigen Ausschreibung der weißen Flecken im Gemeindegebiet Wurmberg noch nicht berücksichtigt) sowie für die Backbone-Trasse über Ölbronn-Dürrn nach Knittlingen ausgeschrieben.

Ziel der Ausschreibungen ist es, einen einheitlichen Generalunternehmer für sämtliche Planungs- und Bauleistungen pro Kommune zu finden. Bei der Ausschreibung wurde – soweit möglich – je 1 Los pro Gemeinde gebildet: Los 1 Knittlingen, Los 2 Backbone-Trasse Ölbronn-Dürrn sowie Los 3 Gewerbegebiet „Dachstein“ in Wurmberg.

Auf diese Ausschreibung haben sich insgesamt vier Interessenten beworben. Diese vier Bewerber konnten nach Prüfung auch zum weiteren Verfahren zugelassen werden.

Mit Schreiben vom 24.02.2023 wurden die vier Bewerber unter Angabe einer Frist zur Abgabe eines indikativen (vorläufigen) Angebotes für die verbliebenen Lose aufgefordert. Letztlich wurde nur von einem Bewerber jeweils ein indikatives Angebot abgegeben.

Im Folgenden fanden am 29.03.2023 die Verhandlungsgespräche mit dem zum Verhandlungsverfahren zugelassenen Bieter statt. Im Anschluss hieran wurde dann der verbliebene Bieter mit Schreiben vom 28.04.2023 mit Fristsetzung zum 22.05.2023 zur Abgabe eines verbindlichen Angebotes aufgefordert.

Dieses wurde auch fristgerecht abgegeben und in rechtlicher Sicht durch die beauftragte Rechtsanwaltskanzlei iuscomm Rechtsanwälte – Schenek und Zimmermann Partnerschaftsgesellschaft mbB sowie in technisch-wirtschaftlicher Sicht durch die Breitbandberatung Baden-Württemberg geprüft. Die formale Prüfung des eingegangenen verbindlichen Angebotes hat ergeben, dass dieser Bieter zur Wertung zuzulassen ist.

Gemäß § 16c EU II, Nr.2 VOB/A wird der abgegebene Angebotspreis als Maximalpreis gewertet, nachdem bei Vergabe einer Pauschalsumme dieser ohne Rücksicht auf etwa angegebene Einzelpreise gilt.

Die technische und wirtschaftliche Prüfung hat keine weiteren Beanstandungen ergeben. Unser Dienstleister, die Breitbandberatung Baden-Württemberg, hat uns hierzu mitgeteilt, dass eine Zuschlagsbewertung nach den bekannt gemachten Zuschlagskriterien entfallen kann, da lediglich ein Angebot auf die Ausschreibung eingegangen ist. Insofern ist das Angebot lediglich auf Vollständigkeit und Verfahrenskonformität zu prüfen gewesen. Dies hat die Breitbandberatung Baden-Württemberg vorgenommen und kommt zu dem Schluss, dass das Angebot der Netze BW GmbH vollständig und verfahrenskonform ist.

Die Netze BW GmbH hat für die einzelnen Lose folgende Angebote abgegeben:

• Los 1 (Knittlingen)	26.577.182,59 €
• Los 2 (Backbone-Trasse Ölbronn-Dürrn)	1.339.673,49 €
• Los 3 (Wurmberg GWG Dachstein)	497.469,10 €
• insgesamt	28.414.325,18 €

Bei der Vergabe von Planungs- und Bauleistungen zum Ausbau der weißen Flecken in den Verbandsgemeinden handelt es sich jeweils um wegweisende Entscheidungen des Zweckverbands. Den Stadt- bzw. Gemeinderatsgremien soll daher explizit die Möglichkeit zur Beratung und ggf. Beschlussfassung gegeben werden, ihren Vertretern in der Verbandsversammlung ggf. gemäß § 13 Abs. 5 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) für die zu treffenden Entscheidungen Weisungen zu erteilen.

Allerdings sind die entstehenden Kosten für den innerörtlichen FTTB-Ausbau aufgrund der satzungsrechtlichen Bestimmungen im Zweckverband ausschließlich durch die jeweils betroffene Kommune zu tragen. Im vorliegenden Fall betrifft dies z.B. bei Los 1 die Stadt Knittlingen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Wurmberg hat daher in öffentlicher Sitzung am 19.11.2020 folgenden Grundsatzbeschluss gefasst:

„Der Vertreter der Gemeinde Wurmberg wird gemäß § 13 Abs. 5 des Gesetzes über interkommunale Zusammenarbeit angewiesen, in der jeweiligen Verbandsversammlung des Zweckverbands Breitbandversorgung im Enzkreis für die Vergabe der Planungs- und Bauleistungen zum Ausbau der weißen Flecken in den jeweiligen Verbandsgemeinden an denjenigen Bieter zu stimmen, der gegenüber dem Zweckverband das wirtschaftlichste Angebot vorgelegt hat. Diese Anweisung gilt nicht für die Entscheidung, durch die Planungs- und Bauleistungen für den Bereich der Gemeinde Wurmberg vergeben werden sollen.“

Die weiteren Ausführungen beschränken sich daher auf die vorgesehene Auftragsvergabe zu den Losen 2 und 3, weil nur diese die Gemeinde Wurmberg finanziell tangieren.

Für Los 2 muss eine erhebliche Abweichung in Höhe von 40,45 % über dem ursprünglich geschätzten Auftragswert festgestellt werden. Das Angebot stellt eine so hohe Steigerung zum Auftragswert dar, dass die Wirtschaftlichkeit in Frage gestellt werden könnte. Die Verbandsverwaltung empfiehlt dennoch eine Vergabe an die Netze BW GmbH, weil hier gegenüber dem Planungszeitpunkt extreme Baukostensteigerungen zu berücksichtigen sind und die tatsächlichen Kosten unter Umständen noch geringer ausfallen können (z.B. wenn durch die Aufsichtsbehörden kostengünstigere Verlegungsmethoden genehmigt werden). Zudem könnte ohne den Bau der Backbone-Trasse keine Inbetriebnahme der in Knittlingen zu bauenden Anschlüsse erfolgen. Die Gemeinde Wurmberg trägt gemäß aktueller Satzungsregelung einen Anteil von 1,89% an den nicht durch Bundes- und Landesförderung gedeckten Kosten für diese Maßnahme.

Der Angebotspreis für Los 3 liegt ca. 12 % unter dem ursprünglich geschätzten Auftragswert. Auch dieses Angebot liegt in einer Spanne von 20% zum Auftragswert, so dass die Auskömmlichkeit des Angebotes nicht in Frage steht. In Umsetzung bzw. Fortführung des vorgenannten Beschlusses ist nunmehr vorgesehen, für die Vergabe der Planungs- und Bauleistungen im Bereich der Gemeinde Wurmberg aufgrund der vorliegenden Ausschreibungsergebnisse einen entsprechenden Weisungsbeschluss zu fassen. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass aufgrund der vorliegenden Förderzusagen zum Breitbandausbau von Bund

und Land 90% der anfallenden förderfähigen Kosten übernommen werden und die Gemeinde den verbleibenden Anteil von 10% (rund 50.000 EUR) zu leisten hat.

Preisnachlässe oder dergleichen wurden nicht gewährt, auch nicht für den Fall der Vergabe mehrerer Lose.

Die Eignungsprüfung des erstplatzierten Bieters erfolgte bereits im Rahmen des Teilnahmewettbewerbes. Der Bieter ist als fachkundiges und leistungsfähiges Unternehmen bekannt und verfügt über eine ausreichende Qualifikation und Leistungsfähigkeit.

Die Zuschlags- und Bindefrist für das aktuelle Vergabeverfahren endet am 31.08.2023, die Zuschlagsentscheidung ist für die Verbandsversammlung am 25.07.2023 vorgesehen. Im Anschluss kann der dann beauftragte Unternehmer mit den weiteren Planungen beginnen und anschließend zeitnah die ersten Bauarbeiten vornehmen.

Beschluss:

Der Vertreter der Gemeinde Wurmberg wird gemäß § 13 Abs. 5 des Gesetzes über interkommunale Zusammenarbeit angewiesen, in der Verbandsversammlung des Zweckverbands Breitbandversorgung im Enzkreis für die Vergabe von Planungs- und Bauleistungen zur Errichtung von NGA-Netzen einschließlich Hausanschlussmanagement und Errichtung von Hausanschlüssen in Wurmberg (Gewerbegebiet Dachstein) zum Angebotspreis von 497.469,10 EUR netto und für die Backbone-Strecken über Ölbronn-Dürrn zum Angebotspreis von 1.339.673,49 EUR netto an die Firma Netze BW GmbH zu stimmen.

Abstimmungsergebnis:

13 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

Feuerwehrhaus – Einbau einer Schiebetür zur räumlichen Trennung von Unter- und Obergeschoss

Im Feuerwehrhaus der Gemeinde Wurmberg, Alte Pforzheimer Str. 11, sind im Untergeschoss Fahrzeughalle, Umkleiden, Funkraum, Kommandantenbüro und Jugendraum untergebracht. Im Obergeschoss befinden sich Schulungs- und Kameradschaftsraum, Küche und das kleine Feuerwehrmuseum.

Der Schulungsraum erfreut sich ungebrochen großer Beliebtheit zur Anmietung für private Geburtstags- und sonstige Familienfeiern und sorgt auf diese Weise für willkommene Einnahmen in der Gemeinde – ebenso wie in der Kameradschaftskasse.

Die beiden Stockwerke sind allerdings baulich nicht voneinander getrennt, d.h. es ist eine permanente Durchgängigkeit gegeben. Dies bedingt, dass bei jeder Vermietung die Räumlichkeiten im Untergeschoss abgeschlossen werden und im Einsatzfall erst geöffnet werden müssen. Um diese suboptimale Situation zu verbessern, hat die Verwaltung zusammen mit Fachleuten nach einer nicht zu aufwändigen baulichen Lösung gesucht.

Gefunden wurde diese in Form einer deckengeführten Schiebetür am Fuße der Treppe vom Untergeschoss ins Obergeschoss bei gleichzeitiger Erweiterung des vorhandenen Stabgeländers durch ein Aufsatzelement bis zur Decke.

Zur Realisierung hat die Verwaltung zwei Angebote eingeholt. Diese stellen sich in der Übersicht wie folgt dar (Beträge jeweils inkl. MwSt.):

- Angebot 1: 7.276,85 EUR
- Angebot 2: 8.422,82 EUR

Im Haushaltsplan der Gemeinde Wurmberg sind für die Maßnahme keine Mittel vorgesehen, so dass der Gemeinderat eine entsprechende außerplanmäßige Ausgabe zu bewilligen hat (Deckung aus nicht getätigten Auszahlungen bei der Erneuerung von Gemeindestraßen im Investitionsprogramm 2023).

Beschluss:

1. Die Gemeinde Wurmberg erteilt den Auftrag zum Einbau einer Schiebetür für die räumliche Trennung von Unter- und Obergeschoss im Feuerwehrhaus Wurmberg auf der Grundlage des vorliegenden Angebots 1 in Höhe von 7.276,85 EUR brutto an die Firma Rottner Metalltechnik, Niefern-Öschelbronn.
2. Die erforderliche außerplanmäßige Ausgabe wird bewilligt.

Abstimmungsergebnis:

jeweils 13 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

Kelterplatz – Abdeckung der Brunnenanlage

Auf dem Kelterplatz befindet sich in der Ecke zur dortigen Treppe eine Brunnenanlage, in welchem die Technik (u.a.

Filterpumpe) für den entlang der Treppe nach unten führenden Wasserlauf untergebracht ist.

Die Abdeckung des Brunnens ist seit längerem defekt und muss trotz wiederkehrender Instandsetzung aus Sicherheitsgründen ersetzt werden, da bei Veranstaltungen wie z.B. Maifest oder Weihnachtsmarkt die Fläche grundsätzlich benötigt und bespielt wird.

Mit der Fa. Rottner Metalltechnik, Niefern-Öschelbronn, hat der Bauhof in Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung folgende Lösung erarbeitet:

Vorgesehen ist eine widerstandsfähige Abdeckung aus 5 mm dickem Tränenblech mit unten angeschweißten Aussteifungen. Die dreiteilige Abdeckung mit einer Länge von ca. 285 cm und einer von ca. 200 cm auf ca. 155 cm zulaufenden Breite kann vom Bauhof mit maschineller Unterstützung herausgenommen werden, um z.B. Wartungsarbeiten durchzuführen.

Das Angebot der Fa. Rottner für diese Abdeckung beläuft sich auf 4.332,79 EUR brutto.

Im Haushaltsplan der Gemeinde Wurmberg sind für die Maßnahme keine Mittel vorgesehen, so dass der Gemeinderat eine entsprechende außerplanmäßige Ausgabe zu bewilligen hat (Deckung ebenfalls aus nicht getätigten Auszahlungen bei der Erneuerung von Gemeindestraßen im Investitionsprogramm 2023).

Gemeinderat Dietmar Schaan (NWV) erkundigt sich, ob in dem Zuge auch die Brunnenpumpe stillgelegt werde.

Bürgermeister Teply erläutert, dass dies nicht vorgesehen sei. Im Gegenteil: die Pumpe sei erst wieder repariert worden und solle bei entsprechenden Veranstaltungen wie z.B. dem Seenachtsfest künftig auch in Betrieb genommen werden.

Beschluss:

1. Die Gemeinde Wurmberg erteilt den Auftrag für eine Abdeckung der Brunnenanlage auf dem Kelterplatz gemäß vorliegendem Angebot in Höhe von 4.332,79 EUR brutto an die Firma Rottner Metalltechnik, Niefern-Öschelbronn.
2. Die erforderliche außerplanmäßige Ausgabe wird bewilligt.

Abstimmungsergebnis:

jeweils 13 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

Grundschule – Ersatzbeschaffung einer Kletterpyramide für den Schulhof

Im Zuge der regelmäßigen Kontrollen von Spielgeräten durch den Bauhof wurde bei der Kletterpyramide im Schulhof der Grundschule festgestellt, dass durch Verschleiß infolge der starken Nutzung des Spielgeräts an verschiedenen Stellen der Seile die Metallummantelung zum Vorschein kommt. Da die für dieses Spielgerät benötigten Seile nicht mehr geliefert werden, ist ein Austausch leider nicht möglich.

Die Kletterpyramide wird daher voraussichtlich mit Beginn der Sommerferien durch den Bauhof außer Betrieb genommen und abgebaut.

Die Verwaltung schlägt eine Ersatzbeschaffung vor und hat den Bauhof damit beauftragt, entsprechende Angebote für eine Kletternetzpyramide (Maße: 4,30 x 4,30 m, Höhe: 3,0 m) einzuholen. Bis zur Sitzung sind drei Angebote eingegangen. Der Preisspiegel stellt sich dabei wie folgt dar (Beträge jeweils brutto):

- Bieter 1: 5.105,10 EUR
- Bieter 2: 4.748,10 EUR
- Bieter 3: (Pyramide insgesamt kleiner) 5.809,58 EUR

Die im Haushaltsplan der Gemeinde Wurmberg im Bereich der Grundschule vorgesehenen Mittel für Investitionen berücksichtigen diese Maßnahme nicht, so dass der Gemeinderat eine entsprechende überplanmäßige Ausgabe zu bewilligen hat (Deckung aus nicht getätigten Auszahlungen bei der baulichen Lösung Schule/Halle im Investitionsprogramm 2023).

Gemeinderat Michael Britsch (FWV) erkundigt sich, ob der Aufbau des Netzes im Preis inkludiert sei.

Bürgermeister Teply erläutert, dass das Netz vormontiert geliefert und der Bauhof dann die Endmontage in Eigenregie unter Anleitung der beauftragten Firma übernehmen werde.

Beschluss:

1. Die Gemeinde Wurmberg erteilt den Auftrag zur Ersatzbeschaffung einer Kletterpyramide gemäß vorliegendem Ange-

bot in Höhe von 4.748,10 EUR brutto an die Fa. BOERplay GmbH, Hövelhof.

2. Die erforderliche überplanmäßige Ausgabe wird bewilligt.

Abstimmungsergebnis:

jeweils 13 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

Baugesuche

Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung zur Errichtung von zwei Schuppen (Anbauschuppen und Neubau Lager-schuppen) auf dem Grundstück Flst.Nr. 4498, Gewann „Vorderer Klözig“

Das Bauvorhaben befindet sich im Außenbereich und ist daher nach § 35 BauGB zu beurteilen.

Sowohl Anbau- als auch Lagerschuppen sollen am derzeitigen Standort abgebaut (Grund: Erschließung Neubaugebiet) und dann auf dem Flst.Nr. 4498 neu aufgebaut werden. Da es sich beim Bauherrn um einen Landwirt handelt, geht die Gemeindeverwaltung davon aus, dass es sich auch um ein im Außenbereich privilegiertes Bauvorhaben handelt. Die Beurteilung obliegt hier letztlich dem Landwirtschaftsamt des Landratsamtes Enzkreis.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem o.g. Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung sein Einvernehmen zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

13 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren zum Einbau einer Wohnung im Dachgeschoss des vorhandenen Wohnhauses i.V.m. dem Einbau von zwei Dachgauben und Anbau von zwei Balkonen auf dem Grundstück Flst.Nr. 3627/1, Hartheimer Straße 22/1

Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb des Ortsetters und ist daher nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Da das bereits bestehende Wohnhaus nicht erhöht wird, sondern äußerlich lediglich zwei Dachgauben sowie zwei Balkone eingebaut werden, ist das Einfügen in die Eigenart der näheren Umgebung unproblematisch.

Hauptamtsleiter Patrick Hofstetter erläutert ergänzend, dass hier in diesem Fall trotz der zusätzlich entstehenden Wohnung keine Schaffung von weiteren Stellplätzen gefordert werden könne. Grund sei § 37 Abs. 3 Satz 2 LBO, nach welchem bei Vorhaben zur Schaffung von zusätzlichem Wohnraum durch Ausbau, Anbau, Nutzungsänderung, Aufstockung oder Änderung des Daches keine weiteren Stellplätze gefordert werden dürfen, wenn die Baugenehmigung oder Kenntnissgabe für das Gebäude mindestens fünf Jahre zurückliegen (was hier der Fall ist).

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem o.g. Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren sein Einvernehmen zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

13 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

Antrag auf Erteilung eines Bauvorbescheides zum Neubau eines Wohnhauses mit zusätzlicher Wohnung und Garage auf dem Grundstück Flst.Nr 1217/1, Münzenfeldstraße

Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb des Ortsetters und ist daher nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Problematisch bei dieser Bauvoranfrage ist, dass anhand des vorliegenden Lageplans nicht endgültig beurteilt werden kann, ob sich das Vorhaben in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen wird oder nicht. Bei der Beurteilung müssen letztlich auch die Festsetzungen des direkt angrenzenden Bebauungsplans für das Neubaugebiet „Banntor/Gasse II“ berücksichtigt werden. Ebenso ist eine angedachte Anbindung des Grundstücks an die erst kürzlich ausgebaute Münzenfeldstraße wegen der dort verlaufenden Ver- und Entsorgungsleitungen nur schwierig zu bewerkstelligen, ganz unabhängig von weiteren Fragen wie z.B. Erschließungsbeitragspflicht, Gewährleistung etc. Im Falle der grundsätzlichen Zulässigkeit einer Bebauung sollte daher die Erschließung mindestens im Hinblick auf den Anschluss an Ver- und Entsorgungsleitungen möglichst von der Hofstättstraße aus erfolgen

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Entscheidung über den o.g. Antrag auf Erteilung eines Bauvorbescheides zu vertagen, damit

der Bauherr zusätzliche Unterlagen zur Beurteilung des Vorhabens vorlegen kann.

Abstimmungsergebnis:

13 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren zur Vergrößerung des Bestandspodestes (Eingang) zur kleinen Außenterrasse, zum Abbruch der zwei Brüstungsfenster zu bodentiefen Fenstern und zur Anpassung der Anordnung der Stellplätze auf dem Grundstück Flst.Nr. 98/2, Wiernsheimer Straße 7

Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb des Ortsetters und ist daher nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Das Einfügen in die Eigenart der näheren Umgebung ist nach Ansicht der Verwaltung unproblematisch, die Anzahl der Stellplätze bleibt nach Angabe des Bauherrn ebenfalls erhalten.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem o.g. Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren sein Einvernehmen zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

13 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

Verschiedenes

Informationen der Verwaltung:

Rathausanierung/-umbau

Bürgermeister Teply informiert das Gremium über eine Besprechung mit dem Landratsamt Enzkreis als Genehmigungsbehörde für die Sanierung und den Umbau des Rathauses, die drängende Fragen des Baurechts und des Brandschutzes zum Gegenstand hatte. Dabei sei insbesondere im Hinblick auf den Brandschutz eine sehr gute und pragmatische Lösung gefunden worden, lobte der Bürgermeister die konstruktive und lösungsorientierte Herangehensweise der Kreisverwaltung. Danach könne die bisherige Treppe vom Dachgeschoss ins Obergeschoss ertüchtigt bzw. ersetzt werden und diene dann zusammen mit der bestehenden Treppenanlage im Rathaus als zweiter baulicher Rettungsweg. Der erste bauliche Rettungsweg werde über den geplanten Anbau mit Aufzugsanlage gewährleistet.

Teilregionalplan Windenergie und Solarenergie

Herr Teply geht in der Folge auf das Ergebnis der informellen Beteiligung zur Suchraumkulisse Windenergie und Solarenergie durch den Regionalverband Nordschwarzwald ein.

Die Verbandsversammlung sei dem Vorschlag der Gemeinde Wurmberg gefolgt und habe die Flächenpotenziale für Windenergie auf die Fläche in Richtung Nordosten (Gemeindewald Wiernsheim) reduziert. Die weiteren kleineren Flächen, die im ursprünglichen Planwerk enthalten waren, seien dagegen ausgeschieden worden.

Im Hinblick auf die potenzielle Einrichtung von regionalbedeutsamen Freiflächenfotovoltaikanlagen enthalte das jetzt durch den Regionalverband veröffentlichte Ergebnis seiner Beratungen eine Flächenausweisung in der Nähe der Obstanlage bzw. dem Freizeitgelände des SSF Stuttgart. Der Bürgermeister betont: „Dies war kein Vorschlag der Gemeinde und es hat im informellen Beteiligungsverfahren auch keinerlei entsprechenden Hinweis seitens des Regionalverbandes gegeben.“ Dort seien nur Karten zur Suchraumkulisse Wind zur Verfügung gestellt worden.

Im nächsten Schritt werde für die beschlossenen Potenzialflächen für die Teilregionalpläne Wind- und Solarenergie nunmehr eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt. Die Ergebnisse der Umweltprüfung würden im Anschluss abgewogen und bei einer Umfassung von Ortschaften von Gebieten für Windenergie ein Überlastungsschutz einbezogen. Nach vorheriger öffentlicher Informationsveranstaltung möchte der Regionalverband diese geschärfte Entwurfskulisse für den Teilregionalplan Windenergie und den Teilregionalplan Solarenergie dann bis spätestens 1. Januar 2024 in die formelle Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung geben.

Erschließung Gewerbegebiet „Waldwiesen“ in Wiernsheim

Der Gemeinderat wird im Zusammenhang mit der bevorstehenden Erschließung des Gewerbegebiets „Waldwiesen“ in der Gemeinde Wiernsheim über die Sperrung der Landesstraße L 1134 von Mönsheim nach Wiernsheim von voraussichtlich 21.08. – 15.12.2023 informiert. Die Umleitung solle über die L 1177 sowie L 1135 erfolgen.

Wurmberg 500

Weiterhin teilt der Bürgermeister dem Gremium mit, dass die Beteiligung an der Bürgerbefragung zum Projekt „Wurmberg 500“ aktuell (Stand: 20.07.2023, 15.00 Uhr) bei 194 Stimmabgaben liege (entspricht einer Wahlbeteiligung von ca. 7,93%), davon 81 am Abend der Informationsveranstaltung. Seither seien im Schnitt rund 16 Wahlberechtigte pro Tag zur Stimmabgabe ins Rathaus gekommen.

Lärmaktionsplan

Herr Teply informiert den Gemeinderat über die Fortschreibung des Kooperationserlasses zum Lärmaktionsplan, nach welchem bereits ab der untersten Schwelle des sogenannten gesundheitskritischen Bereichs für Verkehrsbehörden kein nennenswerter Ermessensspielraum mehr bestehe, sondern vielmehr eine grundsätzliche Einschreitens- bzw. Anordnungspflicht.

Aufgrund weitgehend hoher Verkehrsmengen und entsprechender Lärmpegel werde dies im Enzkreis nach Auskunft der Kreisverwaltung voraussichtlich eine nahezu flächendeckende Ausdehnung von Tempo 30 auf den meisten Ortsdurchfahrten zur Folge haben – mit Auswirkungen für die Verkehrs- und Lärmbelastung der übrigen Straßen (Verdrängung in Wohngebiete vermeiden!) sowie die Fahrzeiten von Pendlern, Gewerbetreibenden und dem öffentlichen Nahverkehr.

Er gehe davon aus, so der Bürgermeister, dass infolge dieses Erlasses auch der Lärmaktionsplan der Gemeinde Wurmberg bald wieder überarbeitet werden muss.

„Ochsenwäldle“

Bürgermeister Teply geht auf die bereits über die Presse bekannt gewordene Information ein, wonach die Stadt Pforzheim eine mögliche gewerbliche Entwicklung des Gebiets „Ochsenwäldle“ unmittelbar westlich der Autobahn nicht weiterverfolge. Hintergrund sei, dass die für ein solches Vorhaben notwendige artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nicht erreicht werden könne. Dies bestätige die Auffassung, die er als Bürgermeister die ganze Zeit vertreten habe: „Die Frage, ob das Gebiet kommen kann oder nicht, wird an anderer, höherer Stelle entschieden“. Die Belange der Gemeinde Wurmberg und insbesondere des Ortsteils Neubärental wären gleichwohl im weiteren Verfahren mit Nachdruck vorgebracht und dann sorgfältig zu prüfen gewesen. So aber habe die Gemeinde nicht voreilig die Tür für einen weiteren konstruktiven Austausch und kooperativen Umgang mit der Stadt Pforzheim zugeschlagen. Der Bürgermeister mit einem Augenzwinkern: „Vielleicht hat Oberbürgermeister Peter Boch ja gerade auch aus diesem Grund den Bürgermeister der Gemeinde Wurmberg telefonisch vorab über diese Neuigkeit informiert, was bei der Nachbargemeinde Niefern-Öschelbronn laut Zeitungsbericht offensichtlich nicht der Fall war.“

Breitbandausbau

Der Gemeinderat wird über den Start der Arbeiten zum Breitbandausbau in der Alten Pforzheimer Straße informiert. Aktuell werde vom Durchgang zum „Welschen Feld“ bis zur Einfahrt des Parkplatzes zum Clubhaus des TSV gearbeitet, danach werden die Arbeiten im Gewerbegebiet „Käppelesäcker“ fortgesetzt – unterbrochen von den Unternehmerferien im August.

Die Gemeindeverwaltung werde so gut als möglich auf reibungslose Abläufe (Erreichbarkeit Zufahrten, Durchlässigkeit Verkehr bzw. rechtzeitige Vorbereitung und Ankündigung notwendiger Sperrungen, nicht zu große Ausdehnung Baustelleneinrichtung) achten. Allerdings sei auch hier keine Aufsicht „rund um die Uhr“ möglich, wofür der Bürgermeister um Verständnis bittet.

Neubaubereich „Quellenäcker II“

Die Erschließungsarbeiten im Neubaubereich „Quellenäcker II“ kommen gut voran. Die ausführende Firma Otto Morof werde bis zu den Betriebsferien (7. – 25.08.2023) voraussichtlich noch die Asphalttragschicht fertigstellen. Im Anschluss solle dann die Wasserleitung an den Bestand in der Schießmauerstraße angeschlossen werden. Daher werde sich die erforderliche Vollsperrung in der Schießmauerstraße zeitlich verschieben.

Hinweise aus dem Gemeinderat:

Gemeinderat Thomas Meeh (CDU) erkundigt sich, ob das neueste Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zum § 13b BauGB Auswirkungen auf das Wohngebiet am Gaisberg habe.

Bürgermeister Teply erläutert dem Restgremium zunächst, worum es bei diesem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts in Sachen eines Bebauungsplanes in der Gemeinde Gaiberg (Rhein-Neckar-Kreis) genau gehe. Nach diesem Urteil verstoße § 13b Satz 1 BauGB gegen geltendes EU-Recht: Freiflächen, die

kleiner sind als 10.000 Quadratmeter und außerhalb des Siedlungsbereichs einer Gemeinde liegen, dürften nicht in einem beschleunigten Verfahren überplant werden, dass ganz pauschal auf eine Umweltprüfung verzichte – so das BVerwG. Der Bebauungsplan sei daher unwirksam, ein neues Aufstellungsverfahren notwendig.

Herr Teply stellt zunächst auf die Frage von Herrn Meeh hin klar, dass das Urteil keine Auswirkungen auf das Wohngebiet am Gaisberg habe, da es sich dort um eine Außenbereichssatzung handle und nicht um einen Bebauungsplan nach § 13b BauGB. Betroffen sein könnten dagegen jedoch die beiden Baugebiete „Banntor/Gasse II“ (mittlerweile zu rund ¾ bereits bebaut) sowie „Quellenäcker II“. Allerdings habe im konkreten Fall in Gaiberg eine Überbauung von Streuobst ohne jegliche Untersuchung bzw. Ausgleich stattgefunden. Im Baugebiet „Quellenäcker II“ in Wurmberg wurden dagegen sowohl die Eingriffe in Streuobstbestände als auch die Inanspruchnahme von FFH-Mähwiesen untersucht, Ausgleichskonzepte erstellt und letztlich durch das Landratsamt Enzkreis naturschutzrechtlich genehmigt. Insofern liege ein anderer Sachverhalt zugrunde, der ggf. hoffentlich auch zu einer anderen Bewertung führe.

Nach einer ersten Einschätzung des Baurechtsamtes solle das Urteil keine Auswirkungen auf bereits bebaute bzw. im Bau befindliche/baugenehmigte Vorhaben haben. Es könne jedoch zu Verzögerungen kommen, wenn noch keine Baugenehmigung vorliege. Die genauen Auswirkungen vor Ort seien noch unklar, da auch noch keine Begründung dieser Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vorliege.

Die Zielvorgabe, dringend benötigten Wohnraum zu schaffen, werde hier (einmal mehr) konterkariert, zitiert der Bürgermeister abschließend die Kritik des Deutschen Städte- und Gemeindebundes.

Fragezeit der Einwohner

Ein Bürger aus Wurmberg führt aus, dass er die Einrichtung des Betreuten Wohnens für ein sehr erfolgreiches Projekt in der Gemeinde Wurmberg halte. In diesem Zusammenhang stellt er die Frage in den Raum, ob sich die Gemeinde auch Gedanken über ein Pflegeheim mache.

Bürgermeister Teply führt aus, dass das „Betreute Wohnen“ einen Einstieg in seniorengerechte Wohnangebote in der Gemeinde Wurmberg darstelle. Schon bei der Entwicklung dieses Projekts sei immer wieder einmal angeklungen, dass in der Folge auch über entsprechende stationäre Pflegeangebote im Ort nachgedacht werden müsse. Zwar habe der Gemeinderat hierzu noch keine konkreten Überlegungen angestellt, doch stelle dies mit Sicherheit ein wichtiges Thema für die nähere Zukunft in der Gemeinde dar.

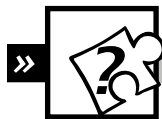
Weiterhin erkundigt sich der Bürger, ob für die Bewohner des Betreuten Wohnens ein Garten auf einem gemeindeeigenen Grundstück entlang des Ochsenwegle eingerichtet werde.

Bürgermeister Teply erläutert, dass die Gemeinde das besagte Grundstück am Ochsenwegle schon jetzt dem Betreuten Wohnen zur Verfügung gestellt habe. Grundsätzlich könnten sich die Bewohner dort frei verwirklichen; Näheres müssten diese jedoch selbstständig in ihrer Hausgemeinschaft oder aber über die Eigentümergemeinschaft festlegen und umsetzen.

Letztlich möchte der Bürger noch wissen, ob eine E-Mail von ihm angekommen sei, in welcher er auf die Berücksichtigung der fortschreitenden Digitalisierung bei den Planungen für den Rathausumbau hinweise.

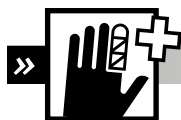
Bürgermeister Teply bestätigt den Eingang der Mail und versichert, dass die zunehmenden Möglichkeiten zur Digitalisierung natürlich in den Planungsprozess mit einbezogen würden. Er stellt jedoch klar, dass das Rathaus auch weiterhin Anlaufstelle für persönliche Vorsprachen insbesondere durch die Bürgerschaft bleiben solle und daher Büros sowie Besprechungsräume in angemessener Zahl benötigt werden. Mit dem stetigen Zuwachs von Aufgaben und der deshalb erforderlichen Vergrößerung der Verwaltung z.B. um die Stelle des Bauamtsleiters stehe derzeit im Rathaus leider zu wenig Platz zur Verfügung. Der gut gemeinte Vorschlag einer gemeinsamen Nutzung von Büros bzw. Arbeitsplätzen durch mehrere Personen, die in der freien Wirtschaft und in größeren Behörden vermehrt Einzug halte, funktioniere in einer kleinen Verwaltung, wo jeder Mitarbeitende seinen eigenen Bereich bearbeite, leider nicht wirklich.

Abschließend beantwortet Bürgermeister Teply noch eine Nachfrage eines Bauherrn, der wissen möchte, welche zusätzlichen Planunterlagen im Zusammenhang mit seiner Bauvoranfrage benötigt werden.



Fundsachen

Eine **Sony Digitalkamera** in der Nähe der Autobahn zwischen Neubärenthal und Wurmberg.
Die Fundsachen können während der Öffnungszeiten im KOMM-IN Dienstleistungszentrum, Gollmerstraße 17, abgeholt werden.



Ärztl. Wochenend-/Feiertagsdienst

Ärztlicher Bereitschaftsdienst an den Wochenenden und Feiertagen und außerhalb der Sprechstundenzeiten.

Kostenfrei und ohne Vorwahl

Montag bis Freitag 9.00 bis 19.00 Uhr: docdirekt –

Kostenfreie Onlinesprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten, nur für gesetzlich Versicherte unter

116 117

**0711-96589700
oder docdirekt.de**

**Wichtige Rufnummern
für den ärztlichen Bereitschaftsdienst:**

Enzkreis

Rettungsdienst:

112

**Rufnummer für den ärztlichen Notfalldienst
(allgemein, - kinder-, augen-
und HNO-ärztlicher Notfalldienst):**

116117

Anruf ist kostenlos

Zahnärztlicher Notfalldienst

Baden-Württemberg:

0761/120 120 00

Pforzheim

**Kinder- und jugendärztlicher Notfalldienst
in den Räumen der Kinderklinik
im Helios Klinikum Pforzheim,**

Kanzlerstraße 2-6, 75175 Pforzheim

Mittwoch 15.00 – 20.00 Uhr, Freitag 16.00 – 20.00 Uhr

Samstag, Sonntag, Feiertag 08.00 – 20.00 Uhr

Telefonische Terminabsprache sinnvoll 07231/969-2969

Allgemeine Notfallpraxis Pforzheim

Siloah St. Trudpert Klinikum

Wilferdinger Straße 67, 75179 Pforzheim

Montag, Dienstag, Donnerstag: 19.00 – 24.00 Uhr

Mittwoch 14.00 – 24.00 Uhr, Freitag 16.00 – 24.00 Uhr

Samstag, Sonntag, Feiertag 8.00 – 24.00 Uhr

Mühlacker

Allgemeine Notfallpraxis Mühlacker

Enzkreis-Kliniken Mühlacker

Hermann-Hesse-Straße 34, 75417 Mühlacker

Montag – Freitag: 18.00 – 7.00 Uhr

Samstag, Sonntag, Feiertage: 7.00 – 7.00 Uhr



Notdienstplan der Apotheken

Samstag, 29.07.2023

City-Apotheke im VolksbankHaus,
Westliche 53, Telefon 07231/31 27 27

Sonntag, 30.07.2023

Apotheke Butz Friolzheim,
Paulinenstraße 1, Telefon 07044/44 9 44

Öffnungszeiten:

Samstag von 8.30 Uhr bis Sonntag 8.30 Uhr

Sonntag von 8.30 Uhr bis Montag 8.30 Uhr



Öffnungszeiten des Recyclinghofes

Die genauen Öffnungszeiten der einzelnen Höfe finden sich im Abfuhrplan oder auf der Entsorgungsplattform des Enzkreises unter www.entsorgung-regional.de.

Telefon 07044 / 44628 – nur während der Öffnungszeiten

Der Recyclinghof in Wurmberg, Ortsausgang Richtung Öschelbronn, ist wie folgt geöffnet:

Samstag,	29.07.2023	08.30 – 11.30 Uhr
Dienstag,	01.08.2023	14.00 – 17.30 Uhr
Donnerstag,	03.08.2023	14.00 – 17.30 Uhr
Samstag,	05.08.2023	13.00 – 16.00 Uhr

Die Gebühren bemessen sich nach dem Volumen oder der Anzahl. Sie werden vom Personal auf den Recyclinghöfen geschätzt bzw. gezählt. Die Anlieferung ist auf 3 m³ je Woche und Anlieferer begrenzt. Nach der Satzung des Enzkreises werden folgende Gebühren erhoben.

Anlieferung aus Privathaushalten:

Sperrmüll (Möbel, Sofas, Teppiche, Matratzen usw.)

- bis 1 m³: 6,50 Euro
- bis 2 m³: 13,00 Euro
- bis 3 m³: 19,50 Euro

Altholz (Bretter, Balken, Parkett, Laminat usw.)

- bis 1 m³: 6,50 Euro
- bis 2 m³: 13,00 Euro
- bis 3 m³: 19,50 Euro

Bauschutt (verwertbar und nicht verwertbar)

- je angefangene 100 Liter: 30,00 Euro

Fensterflügel (einschließlich Glas, Rahmen und Beschläge)

- bis 1 m²: 3,00 Euro (je Stück)
- über 1 m²: 4,50 Euro (je Stück)

Verpackungsstyropor

(sauber, weiß, wird je angefangene 0,25 m³ berechnet)

- bis 0,25 m³: 3,50 Euro
- bis 0,50 m³: 7,00 Euro
- bis 0,75 m³: 10,50 Euro
- bis 1 m³: 14,00 Euro
- bis 2 m³: 28,00 Euro
- bis 3 m³: 42,00 Euro

Bitumendachbahnen, Materialien mit Bitumen

- je 250 Liter: 15,50 Euro

Die Anlieferung von Fernsehgeräten, Bildschirmen sowie Elektrogeräten (einschl. Kühlgeräten) ist nur beim Entsorgungszentrum Hamberg in Maulbronn oder als Abholung auf Abruf möglich, (Abfuhrtage im jeweiligen Abfuhrplan, Abholung gegen Gebühr nach Anmeldung mindestens 10 Tage im Voraus).

**Entsorgungszentrum Hamberg in Maulbronn,
Telefon 07043/6960**

Montag – Freitag: 07.30 – 11.45 Uhr,
12.45 – 15.45 Uhr
Samstag: 08.00 – 12.15 Uhr